

Sitzung des Gemeinderates vom 25. Januar 2017

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau
Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony
BRUSSELMANS, José HECK, Albert SCHUGENS und Frau **Inge SCHOMMER**,
Ratsmitglieder;

René SPODEN, stellv. Generaldirektor-Sekretär.

Fehlten: Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, Schöffin, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Kassenbericht 4/2016;
 3. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf den Ankauf von Spielgeräten für den Kinderspielplatz Weywertz durch den Verkehrsverein Weywertz.
 4. Genehmigung einer Neugestaltung des Spielplatzes Berg. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages für Spielgeräte.
 5. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung der Schulturnhalle in Bütgenbach, Marktplatz, im Hinblick auf deren spätere Vermietung.
 6. Genehmigung der Erneuerung der Heizungsanlage am Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach. Festlegung der Vergabebedingungen eines Liefer- und Arbeitsauftrages.
 7. Genehmigung zum Ankauf eines neuen Zentralachsanhängers für den Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.
 8. Genehmigung zum Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges für den Bauleiter im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.
 9. Beitrittserklärung zum „Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz Lüttich“ der VoG „Liège Europe Métropole“.
 10. Mietangelegenheit GEMEINDE/ERICSSON. Bestätigung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums zur Einreichung einer Räumungsklage vor Gericht.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht 4/2016.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindegasse des 4. Trimesters 2016.

3° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf den Ankauf von Spielgeräten für den Kinderspielplatz Weywertz durch den Verkehrsverein Weywertz.

Auf Grund eines Antrages der VoG Verkehrsverein Weywertz auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für die Erneuerung eines Spielgerätes auf dem Spielplatz „Zur Weddem“ in Weywertz;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Anschaffung auf 8.192,53 € inklusive der MwSt. belaufen;

In Anbetracht, dass das Ministerium der Deutschsprachigen einen Zuschuss in Höhe von 4.723,49 € bewilligt hat und somit ein Restbetrag in Höhe von 3.469,04 € durch die Gemeinde übernommen würde;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des

Jahres 2017 unter Artikel 766/522 01-53 vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG Verkehrsverein Weywertz wird ein außerordentlicher Zuschuss über 3.469,04 € für die Erneuerung eines Spielgerätes auf dem Spielplatz „Zur Weddem“ in Weywertz genehmigt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

4° Genehmigung einer Neugestaltung des Spielplatzes Berg. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages für Spielgeräte.

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages der „Dorfgruppe Berg“ zur Neugestaltung des Spielplatzes in Berg, wozu ein ausführlich dokumentiertes Projekt beigelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass das Aufstellen der Geräte durch die antragstellende Dorfgruppe stattfinden wird;

Nach Durchsicht der vorliegenden Sonderbedingungen mit Aufmaß, im Hinblick auf einen Lieferauftrag für Spielgeräte und Rindenmulch, eingeteilt in zwei Lose, nämlich:

- Los 1 - Spielgeräte, geschätzte 18.690,00 € ohne MwSt.;
- Los 2 - Rindenmulch, geschätzte 540,00 € ohne MwSt.;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt zur Neugestaltung des Spielplatzes in Berg in den Infrastrukturplan 2017 aufgenommen hat;

In Anbetracht, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 60 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht, dass die Vergabe der Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere der Artikel 23-25 und 26§1 sowie die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Neugestaltung des Spielplatzes in Berg wird gutgeheißen und das vorliegende Projekt der Dorfgruppe Berg mit Kostenschätzung für Lieferaufträge in Gesamthöhe von 19.230,00 € ohne MwSt. wird hiermit angenommen.

Art. 2: Die Vergabe der Lieferaufträge erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 766/721-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2017 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

5° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung der Schulturnhalle in Bütgenbach, Marktplatz, im Hinblick auf deren spätere Vermietung.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 22.12.2016, mit welchem der Gemeinderat einer Entwidmung der ehemaligen Schulturnhalle Bütgenbach, im Hinblick auf deren künftige private Vermietung, zugestimmt hat;

Auf Grund der Tatsache, dass die Schulturnhalle der ehemaligen Gemeindeschule in BÜTGENBACH, Marktplatz, nicht mehr von der

Gemeindegrundschule genutzt wird und künftig den Vereinen zur Verfügung stehen würde;

In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Untersuchung zur Frage der Entwidmung zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Katastrerauszugs, der Auskunft über Lage und Größe dieser Immobilie gibt;

Auf Grund der Bestimmungen des KLDD und angesichts der geltenden Richtlinien in bezug auf die Klassierung des öffentlichen und privaten Eigentums der Gemeinden:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der endgültigen Entwidmung (Desaffektierung) der Schulturnhalle der ehemaligen Gemeindeschule in BÜTGENBACH, Marktplatz, als öffentliches Gebäude, mit dem Ziel diese einer privaten Vermietung zuführen zu können, wird hiermit zugestimmt.

Art. 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an den Herrn Finanz-direktor.

6° Genehmigung der Erneuerung der Heizungsanlage am Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach. Festlegung der Vergabebedingungen eines Liefer- und Arbeitsauftrages.

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von 22.000,00 € ohne MwSt. betreffend die Erneuerung der Heizungsanlage am Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach;

In Anbetracht, dass die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere der Artikel 23-25 und 26§1 sowie die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Erneuerung der Heizungsanlage am Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von 22.000,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Das besondere Lastenheft über die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge wird hiermit genehmigt. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Die Finanzierung erfolgt über Artikel 762/724 18-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung zum Ankauf eines neuen Zentralachsanhängers für den Arbeiterdienst.

Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein neuer Zentralachsanhänger angeschafft werden sollte;

In Erwägung, dass der Anschaffungswert eines solchen Gerätes bei 20.000,00 € liegen dürfte;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung zur Auftragsvergabe vorzusehen;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung dieses Geräts im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/743-98 eingetragen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines neuen Zentralachsanhänger für den Arbeiterdienst der Gemeinde über geschätzte 20.000,00 € MwSt. einbegriffen wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der Ankauf erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 874/743-98 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

8° Genehmigung zum Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges für den Bauleiter im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.

In Anbetracht, dass für den Bauleiter im Arbeiterdienst der Gemeinde ein neues Einsatzfahrzeug angeschafft werden sollte; dass das derzeitige Fahrzeug im Jahre 2007 angeschafft wurde und 145.000 Km gelaufen ist;

In Erwägung, dass der Anschaffungswert des alten Fahrzeuges 24.180,70 € betrug und der Eintauschwert augenblicklich bei rund 5.000 € liegt;

In Anbetracht, dass sich die Kosten einer Neuanschaffung bei 30.000,00 € inkl. der MwSt. belaufen könnten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung zur Auftragsvergabe vorzusehen;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung eines solchen Fahrzeuges im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/743-52 eingetragen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, CHRISTEN, HEINEN, FRANZEN D. und DANNEMARK), bei 6 Enthaltungen (HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I, Frau MARGRAFF, HECK, FINK und BRÜSSELMANS):

Art. 1: Der Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges für den Bauleiter im Arbeiterdienst der Gemeinde über einen Höchstbetrag von 30.000,00 € MwSt. einbegriffen wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der Ankauf erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/743-52 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Beitrittserklärung zum "Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz

Lüttich" der VoG "Liège Europe Métropole".

Auf Grund eines Schreibens der VoG „Liège Europe Métropole“ vom 13.12.2016, worin diese ihre Bemühungen um das Ausarbeiten eines Territorialen Entwicklungsschemas und Mobilitätsplans über einen sogenannten „Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz Lüttich“ auf dem Gebiet der Provinz Lüttich erläutert und den Gemeinden einen Beitritt vorschlägt;

Angesichts dessen, dass im sogenannten Pakt für die Regenerierung fünf Aktionsthemen als prioritär eingestuft wurden, nämlich:

- Thema 1 - Der ökologische und energetische Wandel
- Thema 2 - Der niedrig-kohlenstoff-Städtebau
- Thema 3 - Die Regenerierung des Gebietes im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung
- Thema 4 - Die nachhaltige Mobilität
- Thema 5 - Das touristische Angebot;

In Erwägung dessen, dass es schon angebracht scheint die Bedeutung dieser Aktionsschwerpunkte anzuerkennen und dass es für die Gemeinde von Bedeutung sein dürfte, an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebietes mitzuwirken;

Nach Anhören der Erläuterungen des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINDRICHS, HECK, HEINEN, FRANZEN D. und DANNEMARK), 2 Stimmen dagegen (FINK und BRÜSSELMANS) und 3 Enthaltungen (Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, CHRISTEN):

Einzigster Artikel: Die Gemeinde Bütgenbach erkennt den „Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz Lüttich“ und die darin angeführten 5 Aktionsthemen, auf Betreiben der VoG „Liège Europe Métropole“, an und erklärt sich bereit an der Umsetzung dieses Pakts mitzuwirken.

10° Mietangelegenheit GEMEINDE/ERICSSON. Bestätigung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums zur Einreichung einer Räumungsklage vor Gericht.

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Januar 2017, worin die Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS in St. Vith damit beauftragt wird, unverzüglich auf gerichtliche Auflösung des Mietvertrages und Räumung der Immobilie, was den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Gesellschaft MOBISTAR, bzw. deren Nachfolgerin, der Gesellschaft ERICSSON, zur Betreibung einer Mobilfunkantenne auf dem Wasserturm Bütgenbach, zu klagen;

Nach Anhören des Berichtes des Gemeindegremiums in dieser Angelegenheit und angesichts dessen, dass eine Räumungsklage unvermeidbar war, da die Mieterin keinerlei Anstalten macht freiwillig die längst ausgesprochene Vertragskündigung umzusetzen;

In Erwägung, dass dringend gehandelt werden musste, da seitens der Vermieterin, ungeachtet aller Rechtsvorgänge, weiter Miete gezahlt wird;

In Anbetracht dessen, dass der Beschluss des Gemeindegremiums vom 10.01.2017 bestätigt werden sollte;

Auf Grund des Artikels L1242-1, 2. Abs. des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 10.01.2017 über die Bezeichnung der Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS in St. Vith zwecks Klage im Hinblick auf eine gerichtliche Auflösung des Mietvertrages und Räumung der Immobilie betreffend die Mieterin MOBISTAR, bzw. deren Nachfolgerin, die Gesellschaft ERICSSON, wird hiermit bestätigt;
- Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Sekretär i.V.
gez. SPODEN R.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.